

Geschäftsordnung für die Trägerkonferenz *Stärken Sozialer Netze*



1. Präambel

Die Trägerkonferenz ist das zentrale Gremium zur dialogischen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Fachkonzepts *Stärken sozialer Netze* in der Stadt Fulda.

2. Zielsetzung und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben der Trägerkonferenz liegen in der

- Sicherstellung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Trägern
- Entwicklung von Grundsätzen der Leistungserbringung und der Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie der freien Träger untereinander
- kontinuierlichen Weiterentwicklung von Arbeitsstrukturen und Abläufen
- gegenseitigen Information und Abstimmung über Bedarfslagen, vorhandene Dienste und Leistungen, Rahmenbedingungen und Ergebnissen

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Trägerkonferenz sind neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Fulda Jugendhilfeleistungen nach dem Fachkonzept von *Stärken sozialer Netze* erbringen und sich in einem Rahmenvertrag mit der Stadt Fulda den Zielsetzungen und den darin beschriebenen Regeln der Zusammenarbeit verpflichtet haben.

Ein Träger der freien Jugendhilfe kann Mitglied der Trägerkonferenz werden, wenn er über mehr als 12 Monate Leistungen der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Fulda erbracht hat und dem Rahmenvertrag beigetreten ist.

Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmenvertrag.

Beratendes Mitglied sind drei Vertretungen der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Fulda, die in eigener Zuständigkeit aus folgenden Trägergruppen bestimmt werden: städtische Einrichtungen, katholische Einrichtungen, alle anderen Träger.

4. Sitzungen, Geschäftsführung und Arbeitsgruppen

Die Trägerkonferenz tagt mindestens 2x jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

Sitzungstermine werden in der Trägerkonferenz für die jeweils folgende Sitzung vereinbart.

Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Eine personelle Kontinuität wird angestrebt.

Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 1 Woche im voraus unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder können bis 2 Wochen vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Geschäftsführung der Trägerkonferenz obliegt dem Jugendamt im Zusammenwirken mit einer Vertretung der freien Träger. Ihre Aufgabe ist die

- Organisation, Moderation und Dokumentation der Sitzungen und
- die Festlegung der Tagesordnung

Zur Behandlung ausgewählter Themen kann die Trägerkonferenz dauerhafte oder temporäre Arbeitsgruppen bilden.

5. Kompetenzen und Entscheidungsfindung

Die Trägerkonferenz kann fachliche Empfehlungen für ihre Mitglieder aussprechen oder auch verbindliche fachliche Grundsätze zur Leistungserbringung und Kooperation aufstellen.

Für die Aufstellung von Empfehlungen, fachlichen Grundsätzen oder Änderungen dieser Satzung wird Konsens zwischen den Mitgliedern gesucht.

Jedes Mitglied der Trägerkonferenz hat 1 Stimme.

Falls in einem angemessenen Zeitraum (6 Wochen) Konsens nicht erzielt werden kann, entscheidet die Trägerkonferenz mit 2/3 Mehrheit.

Der Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe hat ein Vetorecht.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit Unterzeichnung der Rahmenverträge am 21.6.2012 in Kraft. Sie wurde von der Trägerkonferenz am 6.3.2020 aktualisiert.